

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Produktform : Gemisch
Handelsname : PC11
UFI : KF6W-40G5-P00S-3WQ4

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Relevante identifizierte Verwendungen**

Für die Allgemeinheit bestimmt
Hauptverwendungskategorie : Verwendung durch den Verbraucher, Gewerbliche Nutzung

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**Lieferant**

Pittsburgh Corning Europe Inc.
Albertkade 1
BE 3980 Tessenderlo
België
T +32 (0) 13 66 17 21, F +32 (0) 13 667 854
www.foamglas.com

1.4. Notrufnummer

Land/Region	Organisation	Notrufnummer
Deutschland	Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin. CBF, Haus VIII (Wirtschaftsgebäude), UG. Hindenburgdamm 30 12203.	+49 (0) 30 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS02

Signalwort (CLP) :

Achtung

Gefahrenhinweise (CLP) :

H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Sicherheitshinweise (CLP) :

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P233 - Behälter dicht verschlossen halten.

P240 - Behälter und zu befüllende Anlage erden.

PC11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

P241 - Explosionsgeschützte elektrische/Lüftungs-/Beleuchtungs- Geräte verwenden.
P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Komponente	
Stoffe, die die PBT-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	methanol (67-56-1)
Stoffe, die die vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	methanol (67-56-1)

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$

Komponente	
Stoffe sind nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.	n-Butylacetat (123-86-4)

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
n-Butylacetat Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (BE, GB)	CAS-Nr.: 123-86-4 EG-Nr.: 204-658-1 EG Index-Nr.: 607-025-00-1 REACH-Nr.: 01-2119485493-29	<18	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336
methanol Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (BE, FR, GB, NL, CH); Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 67-56-1 EG-Nr.: 200-659-6 EG Index-Nr.: 603-001-00-X REACH-Nr.: 01-2119433307-44	<2	Flam. Liq. 2, H225 Acute Tox. 3 (Inhalativ), H331 Acute Tox. 3 (Dermal), H311 (ATE=300 mg/kg Körpergewicht) Acute Tox. 3 (Oral), H301 (ATE=100 mg/kg Körpergewicht) STOT SE 1, H370
Quaternary ammonium compounds, benzyl(hydrogenated tallow alkyl)dimethyl, chlorides	CAS-Nr.: 61789-72-8 EG-Nr.: 263-081-3 REACH-Nr.: 01-2119970169-28	<0,3	Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=500 mg/kg Körpergewicht) Skin Corr. 1, H314 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=10) Aquatic Chronic 2, H411

PC11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:		
Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (%)
methanol	CAS-Nr.: 67-56-1 EG-Nr.: 200-659-6 EG Index-Nr.: 603-001-00-X REACH-Nr.: 01-2119433307-44	(3 ≤ C < 10) STOT SE 2; H371 (10 ≤ C < 100) STOT SE 1; H370

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle verschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Bei andauernder Hautreizung Arzt benachrichtigen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort einen Arzt rufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen	: Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Symptome/Wirkungen nach Einatmen	: Inhalation kann zu führen: Reiz, Husten, Kurzatmigkeit. Kann Kopfschmerzen und Schwindel hervorrufen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Ärztliche Hilfe herbeiholen, wenn Atmungsbeschwerden anhalten.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	: Sämtliche verunreinigten Kleidungsstücke und Schuhe ausziehen. BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	: Reizt die Augen. Sofort 15 Minuten mit viel Wasser spülen. Gegebenenfalls einen Arzt.
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken	: Das Verschlucken dieses Materials hat Gesundheitsschäden zur Folge. Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen. Einen Arzt rufen, selbst wenn keine unmittelbaren Symptome auftreten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Zeigen Sie dieses Sicherheitsdatenblatt dem Arzt oder der Notaufnahme.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Wasserdampf, Kohlendioxid (CO ₂), Schaum und Pulver.
Ungeeignete Löschmittel	: Keinen festen Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	: Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen.
Explosionsgefahr	: Können brennbare/explosive Dampf-Luft Gemische entstehen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen	: Umgebung räumen.
Löschanweisungen	: Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen. Vorsicht beim Bekämpfen von chemischen Feuer. Es ist zu vermeiden (abzulehnen), daß zur Brandlöschung verwendetes Wasser in die Umwelt gelangt.

PC11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

Schutz bei der Brandbekämpfung	: Umluftunabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung. Nur mit geeigneter Schutzausrüstung eingreifen.
Sonstige Angaben	: Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen	: Das Vorhandensein jeder möglichen Zündquelle ist auszuschließen. Keine offene Flamme, keine Funken und nicht rauchen.
----------------------	---

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen	: Nur qualifiziertes Personal in geeigneter Schutzausrüstung darf eingreifen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden – siehe Punkt 8. Ausbreitung begrenzen.
------------------	--

Einsatzkräfte

Schutzausrüstung	: Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz versehen. Nur mit geeigneter Schutzausrüstung eingreifen.
Notfallmaßnahmen	: Umgebung belüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Verschüttete Mengen aufnehmen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung	: Verschüttete Mengen aufnehmen.
Reinigungsverfahren	: Flüssigkeit wird mit Granulat o.ä. aufgenommen. In geeigneten Behältern sammeln. Gründlich mit Wasser abspülen. Weitere Handhabung bei verschüttetem Material – siehe Punkt 13. Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit trägen Feststoffen wie Ton oder Kieselgur aufsaugen.
Sonstige Angaben	: Stoffe oder Restmengen in fester Form müssen in den dafür zugelassenen Anlagen entsorgt werden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
---	---

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen	: Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.
Lagerbedingungen	: Kühl halten. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
Lager	: Vor Sonne und anderen Wärmequellen schützen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter****Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte**

methanol (67-56-1)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
IOELV TWA (mg/m³)	260 mg/m³
IOELV TWA (ppm)	200 ppm

DNEL- und PNEC-Werte

Bitumen (8052-42-4)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	2,88 mg/m³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	0,61 mg/m³

siliciumdioxide, amorf (7631-86-9)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	4 mg/m³
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	0,963 mg/m³

methanol (67-56-1)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut - systemische Wirkung, dermal	20 mg/kg KW/Tag
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	130 mg/m³
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	130 mg/m³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	20 mg/kg KW/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	130 mg/m³
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	130 mg/m³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Akut - systemische Wirkung, dermal	4 mg/kg KW/Tag
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	26 mg/m³
Akut - systemische Wirkung, oral	4 mg/kg KW/Tag
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	26 mg/m³
Langfristige - systemische Wirkung, oral	4 mg/kg KW/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	26 mg/m³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	4 mg/kg KW/Tag
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	26 mg/m³

calciumcarbonaat (471-34-1)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	6,36 mg/m³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Akut - systemische Wirkung, oral	6,1 mg/kg KW/Tag

PC11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

calciumcarbonaat (471-34-1)	
Langfristige - systemische Wirkung, oral	6,1 mg/kg KW/Tag
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	1,06 mg/m ³
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	100 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Beim Versprühen geeignetes Atemschutzgerät anlegen.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Handschuhe.

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Bei risikofolle Umstände: Schutzbrille oder Gesichtsschutz

Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Handschutz:

Schutzhandschuhe aus Nitrilgummi

Atemschutz

Atemschutz:

Belüftung, lokale Entlüftung oder Atemschutz. Bei hoher Dampf-/Gaskonzentration: Gasmaske mit Filtertyp A

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben:

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Farbe	: Schwarz.
Aussehen	: Paste.
Geruch	: Kennzeichnungen.
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: Nicht verfügbar
Gefrierpunkt	: Nicht verfügbar
Siedepunkt	: Nicht verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze (UEG)	: Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze (OEG)	: Nicht verfügbar
Flammpunkt	: 37 °C
Zündtemperatur	: Nicht verfügbar

PC11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar
pH-Wert	: Nicht verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Nicht verfügbar
Löslichkeit	: Nicht verfügbar
Log Kow	: Nicht verfügbar
Dampfdruck	: Nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50°C	: Nicht verfügbar
Dichte	: 1,21 kg/L (20°C)
Relative Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C	: Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt : 207 g/l

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen.

10.2. Chemische Stabilität

Brennbare Flüssigkeit.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Alle Hitzequellen, inbegriffen direktem Sonnenlicht. Feuer und Funken vermeiden. Alle Zündquellen entfernen. Stöße und Reibung vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Schlag und Reibung vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Laugen. Säuren. Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand können Kohlenstoffoxide (CO) und Rauch freigesetzt werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Quaternary ammonium compounds, benzyl(hydrogenated tallow alkyl)dimethyl, chlorides (61789-72-8)	
LD50 oral	344 mg/kg
LD50 (dermal, Ratte)	3413 mg/kg
methanol (67-56-1)	
LD50 (oral, Ratte)	> 5000 mg/kg
LD50 oral	5628 mg/kg Körpergewicht
LD50 (dermal, Kaninchen)	15800 mg/kg
LD50 dermal	15800 mg/kg Körpergewicht
LC50 inhalativ - Ratte	85 mg/l/4h

PC11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

methanol (67-56-1)	
LC50 inhalativ - Ratte [ppm]	64000 ppm/4h
LC50 inhalativ - Ratte (Staub/Nebel)	85000 mg/l
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
methanol (67-56-1)	
pH-Wert	In der Literatur sind keine Daten verfügbar
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
methanol (67-56-1)	
pH-Wert	In der Literatur sind keine Daten verfügbar
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
methanol (67-56-1)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Schädigt die Organe (Zentrales Nervensystem, Augen).
n-Butylacetat (123-86-4)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
methanol (67-56-1)	
Viskosität, kinematisch	0,685 – 0,743 mm²/s

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Quaternary ammonium compounds, benzyl(hydrogenated tallow alkyl)dimethyl, chlorides (61789-72-8)	
LC50 Fisch 1	0,1 mg/l
EC50 Daphnia 1	0,059 mg/l
EC50 72h - Alge [1]	0,11 mg/l
methanol (67-56-1)	
LC50 Fisch 1	15400 mg/l (96 h; Lepomis macrochirus)
LC50 Fisch 2	10800 mg/l 96 h; Salmo gairdneri (Oncorhynchus mykiss)
EC50 Daphnia 1	> 10000 mg/l (48 h; Daphnia magna)
EC50 Daphnie 2	24500 mg/l (48 h; Daphnia magna)
EC50 andere Wasserorganismen 1	10000 mg/l waterflea

PC11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

methanol (67-56-1)	
EC50 andere Wasserorganismen 2	12000 mg/l
EC50 96h - Alge [1]	22000 mg/l OECD 201: Algen: Wachstumshemmungstest, Pseudokirchneriella subcapitata, Statisches System, Süßwasser, Experimenteller Wert, Wachstumsrate
Schwellenwert andere Wasserorganismen 1	6600 mg/l (16 h; Pseudomonas putida)
Schwellenwert Algen 1	530 mg/l (192 h; Microcystis aeruginosa)
Schwellenwert Algen 2	8000 mg/l (168 h; Scenedesmus quadricauda)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

PC11	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar

Quaternary ammonium compounds, benzyl(hydrogenated tallow alkyl)dimethyl, chlorides (61789-72-8)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar

methanol (67-56-1)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar im Wasser.
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	0,6 – 1,1 g O ₂ /g Stoff
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1,4 g O ₂ /g Stoff
ThSB	1,5 g O ₂ /g Stoff

n-Butylacetat (123-86-4)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

methanol (67-56-1)	
BKF Fische 1	< 10 (72 h; Leuciscus idus)
BKF Fische 2	1 (72 h; Cyprinus carpio)
Log Pow	-0,77
Bioakkumulationspotenzial	Geringes Bioakkumulationspotential.

12.4. Mobilität im Boden

methanol (67-56-1)	
Oberflächenspannung	0,023 N/m (20 °C)
Log Koc	-0,89 – -0,21 log Koc, Berechneter Wert
Ökologie - Boden	Sehr mobil im Boden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PC11	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.	
Komponente	
Stoffe, die die PBT-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	methanol (67-56-1)

PC11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

Komponente

Stoffe, die die vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	methanol (67-56-1)
---	--------------------

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

PC11

Sonstige Angaben	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
------------------	--------------------------------------

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Abfallentsorgung	: Einleitung von Rückständen in die Abwässer oder in Flüsse verboten. Entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen.
Zusätzliche Hinweise	: Im Behälter können sich brennbare Dämpfe bilden. Auch kleinere ausgelaufene oder verschüttete Mengen sofort beseitigen wenn möglich, ohne unnötiges Risiko.
Ökologie - Abfallstoffe	: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
EAK-Code	: 08 04 09* - Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
HP-Code	: HP3 - „entzündbar“: – entzündbarer flüssiger Abfall: flüssiger Abfall mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von > 55 °C und ≤ 75 °C; – entzündbare pyrophore Flüssigkeiten und fester Abfall: fester oder flüssiger Abfall, der selbst in kleinen Mengen dazu neigt, sich in Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten zu entzünden; – entzündbarer fester Abfall: fester Abfall, der leicht brennbar ist oder durch Reibung Brand verursachen oder fördern kann; – entzündbarer gasförmiger Abfall: gasförmiger Abfall, der an der Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa entzündbar ist; – mit Wasser reagierender Abfall: Abfall, der bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt; – sonstiger entzündbarer Abfall: entzündbare Aerosole, entzündbarer selbsterhitzungsfähiger Abfall, entzündbare organische Peroxide und entzündbarer selbstzersetzlicher Abfall. HP5 - „Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr“: Abfall, der nach einmaliger oder nach wiederholter Exposition Toxizität für ein spezifisches Zielorgan verursachen kann oder akute toxische Wirkungen nach Aspiration verursacht.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / ADN / RID

ADR	IMDG	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer			
Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften			
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.3. Transportgefahrenklassen			
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

PC11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

ADR	IMDG	ADN	RID
14.4. Verpackungsgruppe			
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren			
Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein Meeresschadstoff: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein
Nicht anwendbar (cf. 2.2.3.1.5)			

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Transportvorschriften (ADR) : Nicht anwendbar (cf. 2.2.3.1.5)

Seeschifftransport

Transportvorschriften (IMDG) : Nicht anwendbar (cf. 2.2.3.1.5)

Binnenschifftransport

Transportvorschriften (ADN) : Nicht anwendbar (cf. 2.2.3.1.5)

Bahntransport

Transportvorschriften (RID) : Nicht anwendbar (cf. 2.2.3.1.5)

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

REACH Anhang XIV (Liste der zulassungspflichtigen Stoffe)

Enthält keine Stoffe, die in REACH Anhang XIV gelistet sind

REACH-Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Prior Informed Consent)

Enthält keine Stoffe, die in der PIC-Verordnung gelistet sind (EU 649/2012, Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien)

POP-Verordnung (Persistente organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die in der POP-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1021, Persistente Organische Schadstoffe)

Ozon-Verordnung (2024/590)

Nicht in der Ozonabbau-Liste aufgeführt (Verordnung EU 2024/590)

Enthält keine Stoffe, die in der Liste der ozonabbauenden Stoffe aufgeführt sind (Verordnung (EU) 2024/590 über Stoffe, die die Ozonschicht abbauen)

Dual-Use-Verordnung (428/2009)

Enthält keinen Stoff, der der VERORDNUNG (EG) Nr. 428/2009 des RATES vom 5. Mai 2009 zur Einführung einer Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, Weitergabe, Vermittlung und Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck unterliegt.

VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : 207 g/l

PC11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

Verordnung über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die in der Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1148)

Verordnung über Drogenausgangsstoffe (273/2004)

Enthält keine Stoffe, die in der Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EG 273/2004, Stoffe die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden)

Nationale Vorschriften

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).
VOC-Gehalt : 207 g/l

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 3 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3
Acute Tox. 3 (Inhalativ)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 3
Acute Tox. 3 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3
Skin Corr. 1	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1
STOT SE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 1
STOT SE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H331	Giftig bei Einatmen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H370	Schädigt die Organe.
H371	Kann die Organe schädigen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

PC11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden